

Studienordnung
für den
integrierten Studiengang
Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht
an der
Universität - Gesamthochschule Siegen

Vom 20. Juni 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Universität - Gesamthochschule Siegen die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Studienziel
- § 2 Studienbeginn, Studienabschnitte, Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen, Brückenkurse
- § 4 Lehrveranstaltungen im Grundstudium
- § 5 Lehrveranstaltungen im Hauptstudium
- § 6 Beschränkung der Zulassung zu Lehrveranstaltungen
- § 7 Wahlveranstaltungen
- § 8 Berufspraktische Tätigkeit
- § 9 Studienplan
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Studienziel

- (1) Das Studium des Deutschen und Europäischen Wirtschaftsrechts dient der Vorbereitung auf den Erwerb des Grades eines „Diplom-Wirtschaftsrechtlers“ oder einer „Diplom-Wirtschaftsrechtlerin“ nach Maßgabe der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht.
- (2) Hierzu werden Kenntnisse in Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaften einschließlich der interdisziplinären Zusammenhänge vermittelt. Die Studierenden werden darauf vorbereitet, diese Kenntnisse anzuwenden und die Zusammenhänge selbständig zu erforschen und zu erkennen.

§ 2

Studienbeginn, Studienabschnitte, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfaßt 130 Semesterwochenstunden. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Das Studium kann nur jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Das Studium gliedert sich auf in ein viersemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung und das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Diplomprüfung soll im achten Semester erfolgen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen, Brückenkurse

- (1) Zugangsvoraussetzung für das Studium sind die Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Die Einzelheiten regelt die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht.
- (2) Studierende, die mit der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung zum Studium zugelassen werden, müssen vor Abschluß des Grundstudiums Brückenkurse in den Fächern Englisch, Mathematik und Deutsch besuchen. Die Einzelheiten regelt die Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen vom 23. September 1981 (GV.NW S. 596) in Verbindung mit der Brückenkursordnung der Universität - Gesamthochschule Siegen. Die erfolgreiche Teilnahme an den Brückenkursen ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium.

§ 4

Lehrveranstaltungen im Grundstudium

- (1) Im Grundstudium ist der Besuch von Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 70 Semesterwochenstunden Pflicht:

- (2) Im einzelnen sind folgende Veranstaltungen zu besuchen:
 1. Auf das weitere Studium vorbereitende Lehrveranstaltungen:
 - a) Einführung in die Rechtswissenschaft (2)
 - b) Statistik (2)
 - c) Mathematik (4)
 2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre:
 - a) Buchführung und Abschluß (2) mit Übungen (2)
 - b) Produktion (2) mit Übungen (1)
 - c) Absatz (2) mit Übungen (1)
 - d) Investition und Finanzierung (2) mit Übungen (1)
 - e) Kosten- und Leistungsrechnung (2) mit Übungen (1)
 3. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre:
 - a) Makroökonomik I (2) mit Übungen (2)
 - b) Mikroökonomik I (2) mit Übungen (2)
 4. Zivilrecht:
 - a) Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts (2)
 - b) Schuldrecht I (2)
 - c) Schuldrecht II (3)
 - d) Sachenrecht (2)
 - e) Grundzüge des Familien- und Erbrechts (2)
 - f) Handelsrecht (2)
 - g) Übungen im Zivilrecht (2)
 - h) zwei Arbeitsgemeinschaften im Bürgerlichen Recht (je 2)
 5. Öffentliches Recht:
 - a) Verfassungsrecht (2)
 - b) Allgemeines Verwaltungsrecht (2)
 - c) Grundzüge des Sozialrechts (1)
 - d) Grundlagen des Wirtschaftsverwaltungsrechts (2)
 - e) Grundzüge des Umweltrechts (2)
 - f) Grundzüge des Steuerrechts (2)
 - g) Grundlagen des Europarechts (2)
 - h) Übungen im Öffentlichen Recht (2)
 - i) zwei Arbeitsgemeinschaften im Öffentlichen Recht (je 2).

Lehrveranstaltungen im Hauptstudium

- (1) Im Hauptstudium ist der Besuch von Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 48 Semesterwochenstunden Pflicht.

- (2) Pflichtveranstaltungen im Gesamtumfang von 28 Semesterwochenstunden sind:
 1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre:
 - a) Handelsrechtlicher Jahresabschluß (2)
 - b) Personalmanagement I (2)
 - c) Personalmanagement II (2)
 - d) Controlling (2)
 - e) Internationales Management (2)
 2. Volkswirtschaftslehre:
Allgemeine Wirtschaftspolitik (2)
 3. Zivilrecht:
 - a) Personengesellschaftsrecht (2)
 - b) Kapitalgesellschaftsrecht (2)
 - c) Arbeitsrecht I (2)
 - d) Arbeitsrecht II (2)
 - e) Insolvenzrecht (2)
 4. Öffentliches Recht:
 - a) Ausgewählte Bereiche des öffentlichen Wirtschaftsrechts I (2)
 - b) Ausgewählte Bereiche des öffentlichen Wirtschaftsrechts II (2)
 - c) Ausgewählte Bereiche des Europarechts (2).

- (3) Es sind Wahlpflichtveranstaltungen im Gesamtumfang von 10 Semesterwochenstunden aus zwei unterschiedlichen Wahlpflichtfächern zu besuchen, nämlich im Umfang von sechs Semesterwochenstunden in einem betriebswirtschaftlichen Wahlpflichtfach und im Umfang von vier Semesterwochenstunden in einem rechtswissenschaftlichen Wahlpflichtfach.
 1. Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtfächer (spezielle Betriebswirtschaftslehren):
 - a) Absatzwirtschaft
 - b) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
 - c) Betriebliche Umweltökonomie
 - d) Finanz- und Bankmanagement
 - e) Internationale Rechnungslegung, Prüfung und Besteuerung
 - f) Produktionswirtschaft
 - g) Prüfungswesen

2. Rechtswissenschaftliche Wahlpflichtfächer (Zivilrecht, Öffentliches Recht):

- a) Bankrecht
- b) Internationales Privatrecht
- c) Wettbewerbsrecht
- d) Steuerrecht
- e) Umweltrecht
- f) Sozialversicherungsrecht
- g) Internationales öffentliches Wirtschaftsrecht.

- (4) Es sind außerdem fünf Fortgeschrittenenübungen im Gesamtvolumen von 10 Semesterwochenstunden zu besuchen, nämlich zwei im Zivilrecht, eine im Öffentlichen Recht, eine aus dem gewählten betriebswirtschaftlichen Wahlpflichtfach (Absatz 3 Nr. 1) und eine aus dem gewählten rechtswissenschaftlichen Wahlpflichtfach (Absatz 3 Nr. 2). Die Teilnahme an einem Seminar steht derjenigen an Fortgeschrittenenübungen gleich.
- (5) Als Leistungsnachweise in einer Fortgeschrittenenübung kommen entweder eine Hausarbeit oder eine Klausur in Betracht. Als Leistungsnachweise in einem Seminar kommen entweder eine schriftliche Seminararbeit oder ein mündlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium in Betracht. Die Voraussetzungen für die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortgeschrittenenübung oder einem Seminar bestimmt der jeweilige Veranstalter. Sie sind zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu machen.

§ 6

Beschränkung der Zulassung zu Lehrveranstaltungen

Zur Teilnahme an Übungen für Fortgeschrittene im Sinne von § 5 Abs. 4 Satz 1 und an Seminaren im Sinne von § 5 Abs. 4 Satz 2 werden nur Studierende zugelassen, die die Diplom-Vorprüfung erfolgreich abgelegt haben.

§ 7

Wahlveranstaltungen

Während des gesamten Studiums sollen Wahlveranstaltungen im Gesamtvolumen von 12 Semesterwochenstunden besucht werden, zum Beispiel in Fachsprachen (Wirtschaftsenglisch, Wirtschaftsfranzösisch, Wirtschaftsspanisch), Wirtschaftsinformatik, Medienwissenschaften und Auslandswissenschaften. Es wird empfohlen, im Umfang von sechs Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen des Studienganges Wirtschaftsinformatik zu besuchen.

§ 8

Berufspraktische Tätigkeit

- (1) Die Studierenden müssen während ihres Studiums eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens 13 Wochen in einem geeigneten Betrieb oder einer geeigneten öffentlichen Stelle absolvieren. Es wird empfohlen, die berufspraktische Tätigkeit nach der bestandenen Diplom-Vorprüfung zu absolvieren.
- (2) Die berufspraktische Tätigkeit ist als Blockpraktikum durchzuführen. Sie kann in zwei Abschnitte unterteilt werden; der kürzere Abschnitt muß eine Dauer von mindestens vier Wochen erreichen.
- (3) Eine geeignete berufliche Vor- und Ausbildung oder eine geeignete Berufstätigkeit vor dem Studium steht der berufspraktischen Tätigkeit gemäß Absatz 1 gleich.

§ 9

Studienplan

- (1) Die Universität – Gesamthochschule Siegen empfiehlt einen Studienplan, der einen Vorschlag für die Reihenfolge des Besuchs der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen enthält.
- (2) Der Studienplan geht von einem Studienbeginn im Wintersemester aus. Studierende, die das Studium im Sommersemester 2000 aufgenommen haben, können gehalten sein, die Reihenfolge geringfügig zu ändern.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule Siegen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 5 – Wirtschaftswissenschaften – vom 17.5.2000.

Siegen, den 20. Juni 2000

Der Rektor

(Universitätsprof. Dr. Walenta)